



## Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Fachbereiche Arbeit, Migration und  
Soziales

Jobcenter

## BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe

für Leistungsbezieher von  
SGB II, SGB XII, AsylbLG,  
Wohngeld oder Kinderzuschlag

## Eintägige Ausflüge und Klassenfahrten

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählt auch die Leistung für eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie mehrtägige Klassenfahrten bzw. Kinderfreizeiten in Kindertageseinrichtungen.

### Wer bekommt diese Leistungen?

- **Schülerinnen und Schüler**, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie keine Ausbildungsvergütung erhalten
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** (z. B. Krippe, Kindergarten oder Tagespflege) besuchen

während des Leistungsbezugs nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld u. Kinderzuschlag)

### Welche Kosten können übernommen werden?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge. Bei mehrtägigen Klassenfahrten orientieren sich die Kosten an den schulrechtlichen Vorschriften – das ist in Hessen der sog. Schul- und Wandererlass; gleiches gilt für Kinderfreizeiten in Kindertageseinrichtungen. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

### Wie funktioniert das?

Die Leistung für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen Sie für jedes Kind gesondert bei unserem Landkreis/Jobcenter **beantragen**. Allgemein gilt der Antrag auf Leistungen aus dem Bildungspaket als gestellt, sobald der Hauptantrag auf Leistungen nach dem SGB II gestellt ist (Sonderregelung im SGB III!). Ansonsten gilt das Einreichen des Elternbriefes der Schule als Antragstellung für die Einzelleistung.

Der Antrag auf Kostenübernahme für mehrtägige Klassenfahrten bzw. Kinderfreizeiten sollte jeweils vor Beginn der Fahrt gestellt werden.

Bei der Erbringung der Leistung für **eintägige Ausflüge** gibt es **diese Möglichkeit**:

- Sie erhalten von hier einen Bewilligungsbescheid/Kostenübernahmeerklärung für die Teilnahme Ihres Kindes an eintägigen Ausflügen. Diesen gibt Ihr Kind in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab. Steht ein Ausflug an, brauchen Sie sich um die Bezahlung nicht zu kümmern. Wir rechnen die Kosten auch direkt mit der Schule oder mit der Kindertageseinrichtung ab.

Legen Sie bitte vor einer geplanten Klassenfahrt eine Bestätigung der Schule vor, aus der sich der Termin und das Ziel der Fahrt, die entstehenden Kosten sowie die Bankverbindung der Schule ergeben. Ihr zuständiger Sozialleistungsträger übernimmt darauf die Abrechnung der Kosten.

**Hinweis:** Für Klassenfahrten im Inland können maximal 300,-€ (bzw. 600,-€ bei langfristiger Ansparung) übernommen werden. Für Klassenfahrten im Ausland werden maximal 450,-€ (900,-€ bei Ansparung) übernommen.



(Stand der Information: Februar 2022)



## Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Fachbereiche Arbeit, Migration und  
Soziales

Jobcenter

## BuT Leistungen für Bildung und Teilhabe

für Leistungsbezieher von  
SGB II, SGB XII, AsylbLG,  
Wohngeld oder Kinderzuschlag

## Mittagsverpflegung

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Schulen und Kindertageseinrichtungen.

### Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z. B. Krippe, Kindergarten) oder Tagespflege besuchen

während des Leistungsbezugs nach SGB II, SGB XII, AsylbLG, Wohngeld oder Kinderzuschlag.

### Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht werden die Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Der zuvor bekannte Eigenanteil i.H.v. 1,-€ pro Mittagessen entfällt ab dem 01.08.19 mit Inkrafttreten des StarkeFamilienGesetz (StaFamG)!

Verpflegung, die z.B. am Kiosk gekauft wird (z. B. belegte Brötchen), kann hingegen nicht bezuschusst werden.

### Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie **für jedes Kind gesondert** bei unserem Landkreis/Jobcenter **beantragen**. Er wird nur erbracht, wenn die

Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinsames Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Der zur Abrechnung notwendige und vorzulegende Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Essensanbieters\*) und die Angabe der Tage enthalten, an denen das Kind an der gemeinschaftlichen Verpflegung teilgenommen hat. Und natürlich die entstandenen Kosten.

Die Erbringung der Leistungen erfolgt folgendermaßen:

Sie legen einen Nachweis des Anbieters der Mittagsverpflegung beim Landkreis/Jobcenter vor. Nach Prüfung können die Anbieter / Schulen etc. vom Jobcenter die Kosten erstattet bekommen (direkte Abrechnung). Auch eine Erstattung der Kosten oder die Ausstellung einer Kostenübernahmeerklärung ist möglich, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

*\*) Das kann neben der Schule oder Kindertageseinrichtung selbst z. B. auch ein Kantinenpächter oder Lieferdienst sein, mit dem die Einrichtung einen Vertrag hat. Lassen Sie die Anmeldung von der Schule bzw. von der Kindertageseinrichtung ausstellen.*



(Stand der Information: August 2019)